

**V 1.1.1 a Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen****V 1.1.1a**

Vom 23. September 1993

Die Vielfalt der Vereinigungen katholischer Christen in Deutschland (Organisationen, Verbände, Vereine, Gemeinschaften) und ihre im deutschen Katholizismus gewachsenen und vielfach bewährten Ausprägungen in der Verbindung von innerkirchlichen und gesellschaftlich-kulturellen Zielsetzungen finden durch die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien Bestätigung.

Vereinigungen, die bei Inkrafttreten des CIC bestanden haben, behalten ihren bisherigen kirchenrechtlichen Status. Soweit sie nur nach weltlichem Recht organisiert waren, kann es dabei bleiben.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität ausdrücklich genehmigt waren, können sie beschließen, den Charakter einer privaten kanonischen Vereinigung annehmen zu wollen (cc. 321–326)<sup>1</sup>.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität errichtet waren, haben sie den Charakter öffentlicher kanonischer Vereine (cc. 312–320).

Sofern ihre Satzungen einer Änderung nicht bedürfen, ist die Wiedervorlage bei der zuständigen kirchlichen Autorität zu neuer Autorisierung (Überprüfung, Billigung, Genehmigung) der Satzung nicht erforderlich. Vereinigungen, die die Bezeichnung „katholisch“ unangefochten geführt haben, behalten dieses Recht, sofern nicht ein schwerwiegender Grund den Widerruf erforderlich macht.

Vereinigungen, die ihren überkommenen Rechtscharakter ändern möchten, haben sich hierzu an die ständige kirchliche Autorität zu wenden.

1. Für die zu wählende Rechtsform bei der Neugründung katholischer Vereinigungen und für die Wahl bzw. Bestimmung des Rechtscharakters bestehender Vereinigungen im Hinblick auf die Möglichkeiten und Erfordernisse des CIC besteht ein großer Freiraum.
2. Bei Neugründungen katholischer Vereinigungen oder bei Satzungsänderungen ist zu klären, welche kirchenrechtliche Form angesichts der eigenen Vorgehensweise und Ziele der Vereinigung am meisten angemessen ist. Die schließlich gewählte Rechtsform ist in der Satzung festzulegen.

Für eine nicht kanonische Vereinigung ist die Mitwirkung der kirchlichen Autorität nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht.

Für die in kanonischen Formen zu bildenden Vereinigungen (cc. 298–329) müssen die Satzungen der zuständigen kirchlichen Autorität zu der vom Recht jeweils geforderten Überprüfung (c. 299 § 3) oder Billigung (c. 322 § 2) oder Genehmigung (c. 314) vorgelegt werden.

3. Die Zuständigkeit für die Autorisierung von Satzungen und Satzungsänderungen ergibt sich aus dem jeweiligen in der Satzung festzulegenden Wirkungsbereich der Vereinigung.

Zuständig ist

- für Diözesanvereinigungen der jeweilige Diözesanbischof,
- für mehrdiözesane Vereinigungen, d. h. solche, die in mehreren, nicht aber in

<sup>1</sup> Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz über die „Anerkennung katholischer Organisationen“ vom 25. 09. 1969 in der Fassung vom 09. 03. 1981 (siehe: V 1.1.1) ist auch nach Inkrafttreten des neuen CIC weiterhin geltendes Partikularrecht.

## V 1.1.1a

allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz wirken wollen, der Diözesanbischof des Hauptsitzes, jedoch nach Beratung mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese die Vereinigung verbreitet ist.

- für Vereinigungen, die im gesamten Konferenzgebiet tätig werden wollen, die Deutsche Bischofskonferenz.

Bevor die zuständige Autorität erstmalig eine Satzung autorisiert und bevor sie dem Antrag einer Vereinigung stattgibt, die Bezeichnung „katholisch“ führen zu dürfen, und ebenso vor dem Widerruf dieses Rechtes wird je nach Vereinigung der Diözesanbischof bzw. der Diözesanbischof des Hauptsitzes dem Diözesanrat, die Deutsche Bischofskonferenz dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4. In den in kanonischer Form bestehenden privaten oder öffentlichen Vereinigungen kann die Satzung die Mitwirkung von Nichtkatholiken vorsehen. Je nach der Zielsetzung der Vereinigung kann die zuständige Autorität bei Überprüfung der Satzung über Art und Umfang dieser Mitwirkung Auflagen machen.
5. Die Satzung regelt entsprechend Tradition, Selbstverständnis und Aufgabenstellung der Vereinigung, ob und in welcher Rechtsstellung ein Priester dem Vorstand angehört. Der Priester kann entweder beratend oder mit vollem Stimmrecht dem Vorstand angehören. Beschlüsse, die die Glaubens- und Sittenlehre sowie die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Priesters nicht gefaßt werden.

Wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität ein Priester für seelsorgliche Aufgaben in der Vereinigung nicht zur Verfügung steht, kann diese zulassen, daß ein Diakon oder eine im kirchlichen Dienst stehende Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, diese Aufgaben wahrnimmt und eine angemessene Rechtsstellung erhält.

Laien können den Priester in seiner seelsorglichen Aufgabe unterstützen, nicht aber schlechthin ersetzen.

6. Bei öffentlichen oder privaten Vereinigungen, die in kanonischer Rechtsform existieren, sind die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Bezüglich der Rechtsform sollen die von der Kommission für Staatskirchenrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands erarbeitete Mustersatzung für kirchliche Vereinigungen sowie die von der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht“ der Deutschen Bischofskonferenz erstellten Vorlagen herangezogen werden.

7. Bei der Behörde der zuständigen Autorität wird anläßlich der Autorisierung ein Exemplar der jeweils geltenden Satzung hinterlegt.

Für diözesane und mehrdiözesane Vereinigungen werden in den betreffenden Diözesen, für satzungsgemäß im gesamten Konferenzgebiet tätige Vereinigungen im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Verzeichnisse geführt. Darin werden die jeweilige Rechtsform, ggf. erfolgte Sonderqualifizierungen (Belobigung, Empfehlung, Recht zur Bezeichnung „katholisch“) sowie das Datum der letzten Autorisierung der Satzung eingetragen.

8. Diese Kriterien, denen die Gemeinsame Konferenz am 14. Mai 1993 zugestimmt hat, wurden von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1993 beschlossen und treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Fulda, den 23. September 1993

(*ABl.* 1993 S. 448–451)

Für das Bistum Augsburg:  
Dr. Viktor Josef Dammertz  
Bischof von Augsburg

*Anmerkung:***V 1.1.1a**

Die Bischofskonferenz hat ferner folgende Regelung für überdiözesane Vereinigungen, die im gesamten Konferenzgebiet tätig werden wollen und die gemäß Nr. 3 der „Kriterien“ in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bischofskonferenz fallen, beschlossen:

- Das Bistum, in dem die Vereinigung ihren rechtlichen Sitz hat (Belegenheitsbistum), nimmt die der Deutschen Bischofskonferenz zustehenden Aufsichtsrechte als Verwaltungstätigkeit wahr und weist auf ggf. zu ergreifende Maßnahmen hin.
- Bei der Neugründung überdiözesaner katholischer Vereinigungen oder deren Satzungsänderungen nimmt das Belegenheitsbistum zur Satzung oder Satzungsänderung der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber Stellung.

(PfABl. 1995 S. 325)